

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Ostfriesische Geschichte

Wiarda, Tileman Dothias

Aurich, 1795

VD18 90030206

Vierter Abschnitt.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-902482](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-902482)

Vierter Abschnitt.

§. 1. Die Sponsalien zwischen dem Fürsten und der Prinzessin von Dranien werden aufgehoben. §. 2. Der Fürst vermählt sich mit der Gräfin Justina Sophia von Barby. §. 3. Die General-Staaten geben den Ständen den zu Abfindung des Grafen von Mannsfeld geleisteten Vorschuss nach, und beschließen sich wegen anderer Anlehen billige Termine. §. 4. Verhandlung über eine ostfriesische Landes-Defension bei dem Ausbruch eines Krieges zwischen Dänemark und Schweden. §. 5. Verhandlungen über das Contingent der Herrlichkeit Knipshausen zu den Ostfriesischen Schulden und Landes-Kasten. §. 6. Neue Liquidation zwischen Emden und den Ständen, und abermalige staatliche Decision. §. 7. Fernere Streitigkeiten zwischen dem Fürsten und den Ständen. §. 8. Ein Aufruhr in Emden veranlaßt den Magistrat, auf die Herstellung der ganzen Garnison zu dringen. §. 9. Die General-Staaten lassen es aber auf eingegangenes Protest der Stände bei der Reduction bewenden. §. 10. Der von dem Fürsten nach Hage wegen Abtrag der holländischen Schuld, wegen zu veranlassender Landes-Defension und vorzunehmender Huldigung ausgeschriebenene Landtag wird wegen unbedeutenden Formalien abgebrochen, §. 11. und in Leer wieder eröffnet. Außer der Schatzungs-Einwilligung kömmt nichts zu Stande. §. 12. Die Olivischen und Kopenhagener Friedens-Schlüsse beendigen die Streitigkeiten über die ostfriesische Landes-Defension. §. 13. Streitigkeiten der Stadt Emden mit den General-Staaten über Bestellung eines Commandanten in Emden. Dem Obristen Ehrentreuter wird diese Stelle anvertrauet. §. 14. Die Irrungen zwischen dem Fürsten und den Ständen erweitern sich nach dem Leerem Landtage. §. 15. Hierzu trägt die persönliche Feindschaft zwischen dem ständischen Präsidenten Baron von Knipshausen, und dem fürstlichen geheimen Rath Bluhm vieles bei. §. 16. Fürst und Stände sehen im Begriff, sich zu vereinigen.

§. 1.

1655 Der Fürst Enno Ludwig war schon seit 1641 verlobter Bräutigam mit der Prinzessin Henriette Catharina von Dranien. Dieses hab' ich schon vorhin erzählt. Wie er im October 1651 in dem Haag war, ließ schon die Prinzessin ihre Abneigung zu ihm blicken. Seine Person mißfiel ihr, weil er so sehr corpulent geworden war, und sein Charakter, weil die Execution des Marenholz, und sein Benehmen

Handwritten note:
 Haag
 fürstlich
 y. Ausset.

nehmen mit seiner Mutter ihn auswärts in den Ruf eines harten Mannes und eines Tyrannen gesetzt hatte. Diese Abneigung veranlaßte die Aussetzung der Vermählung (a). Auch er bekümmerte sich wenig um die Prinzessin. War er bei Hofe, so gab er sich kaum die Mühe mit ihr zu sprechen. Wäre er ein wenig mehr galant gewesen, und hätte er die Kunst verstanden, sich einzuschmeicheln, vielleicht hätte er bessere Fortschritte mit seiner Vermählung gemacht. Feines Hofleben und Verstellung war aber ganz seiner Denkungsart zuwider. (Lynde van Natuyr en Opvoeding meer Oostvrielsch als Haegsch, sagt Aitzema b). 1653 ließ er bei der verwittweten Prinzessin wiederum auf die Vollziehung der Vermählung mit der jungen Prinzessin Henriette antragen. Seine Ausschweifungen und die täglichen Liebes-Geschichten waren der Braut so anstößig, daß ihr bisheriger Kaltsinn nun in eine völlige Abneigung übergieng. Unter dem Vorwande, daß die Prinzessin noch zu jung sey, (sie war damals siebenzehn Jahr alt) wurde die Vermählung noch erst ausgesetzt. Der Fürst merkte wohl, daß aus der Vermählung, die ihm selbst auch nicht am Herzen lag, nichts werden würde. Vielleicht wünschte er nur eine bestimmte abschlägige Antwort. Mißvergnügt über den Verzug schloß er die Prinzessin von dem Kirchen-Gebete aus. So lautet das Rescript an den Canzler und die Räte:

„Ist Unser Befehl, daß ihr die Anordnung machet, daß von den Pastoren auf den Canzeln in dem Gebet der Prinzesse von Orange nicht mehr gedacht werde, welches ihr mit guter Vorsicht an Dertern,

H. 3

„100

(a) Aitzema B. 31. p. 512.

(b) ibid. p. 1022.

1655 „wo es bisher gethan worden, werdet zu verordnen
 „wissen.“ Den 20. Sept. 1654 (c). Indessen
 verlangte er doch die Beendigung dieser Sache. Bei
 der letztern Anwesenheit der ständischen Deputirten
 in dem Haag (1655) ertheilte der Fürst seinen Rät-
 hen Bucho Wiarda und Thveld den doppelten Auf-
 trag, die ständischen Deputirten wider die Emden
 zu unterstützen, und dann seine Heirath zu beschleu-
 nigen. Wie sie zur Audienz in der Versammlung
 der General-Staaten gelassen wurden, glaubten sie,
 daß die beiden Stühle, worauf sie sich niederlassen
 sollten, nicht dichte genug an der Tafel stünden. Um
 ihrem Herrn, dem Fürsten, nichts zu vergeben, lie-
 ßen sie ihre Unruhe über diesen Umstand merken.
 Diese geäußerte Bemerkung stand den General-
 Staaten nicht an. Sie ersuchten die fürstlichen Ab-
 gesandten abzutreten. In der Zwischenzeit wurden
 die Acten über das Ceremoniel nachgesehen. Einige
 waren der Meinung, daß man den fürstlichen Ab-
 gesandten nun schlechterdings die Audienz versagen
 müßte, die mehresten aber hielten davor, daß man
 ihnen durch den Greffier bedeuten müßte, daß es nie
 Sitte gewesen, die Stühle fürstlicher Abgesandten
 näher vorzurücken, und daß man also auch sie nicht
 zur Audienz lassen könnte, wenn ihnen die angewie-
 sene Stelle nicht behagen sollte. Dieses geschah.
 Hierauf bequemten sich die fürstlichen Rätthe, sich
 auf die unverrückten Stühle niederzulassen. Im
 November wurde der Rath Bucho Wiarda bei der
 verwitweten Prinzessin vorgelassen. Sie gab ihm
 zu vernehmen, daß sie zwar die Vollziehung der
 Vermählung gerne sähe, ihre Tochter aber noch gar
 keine Neigung dazu hätte. Da sich nun eine solche
 Neigung nicht zwingen ließe; so konnte sie bei der
 Sache

(c) Regler. Acten.

5501 q. hist. (3)



Sache nichts thun. Der Fürst mußte sich also bei diesen Umständen noch gedulden. Vielleicht würde die Zeit die Gesinnungen ihrer Tochter ändern (d). Nicht lange hernach in dem Anfang des folgenden Jahres ließ die verwittwete Prinzessin von Dranien den General-Staaten anzeigen, daß ihre Tochter, die Prinzessin von Dranien, eine solche Abneigung zu dem Fürsten von Ostfriesland hätte, daß sie nach ihrer Aeußerung den Tod der Vollziehung ihrer Vermählung vorzöge. Da sie nun, als Mutter, nicht berechtigt wäre, ihre Tochter wider ihren Willen zu einer Heirath zu zwingen, sie es auch unbillig hielt, den Fürsten von Ostfriesland länger aufzuhalten; so wäre sie entschlossen, die Ehepacten mit denselben Feierlichkeiten, wie sie 1641 errichtet worden, wieder aufzuheben. Mit Vorbewußt und Zufriedenheit der General-Staaten wären die Sponsalien damals abgeschlossen. Sie wünschte daher, daß auch Ihre Hochmögenden der feierlichen Aufhebung derselben beiwohnen möchten. Die General-Staaten dankten der verwittweten Prinzessin für diese Bekanntmachung, und stellten alles ihrem Gutfinden anheim. So wurden denn nun die Sponsalien wieder dissolviret (e). Der Fürst scheint sich hierüber nicht gegrämt zu haben. Er machte sich wenig aus seiner Braut, und liebte die Veränderung. Wir wollen seinen geheimen Rath Bluhm selbst hierüber reden lassen. „Das so kostbar gesuchte Verlöbniß

H 4

„fortzu-

(d) Aitzema B. 35. p. 456.

(e) Aitzema Boeck 36. p. 658. Die Prinzessin Henriette Catharine vermählte sich drei Jahr nachher mit Johann Georg II., Fürsten von Anhalt-Desfau. Sie ist die Stamm-Mutter des regierenden fürstlichen Anhalt-Desfauischen Hauses. Hübners geneal. Tabelle T. 256.

1656 „fortzusehen, wäre die rechte Zeit gewesen, gleich
 „zur Stunde, da Fürst Enno Ludwig von der Reise
 „heimkam. Wie er aber durch die Conversation mit
 „liederlichen Leuten in alle Debauches verfallen, war
 „es zu spät. Dazu fand sich an seiner, ich glaube
 „auch an der Prinzessin Seite eine Aversion; und
 „wegen der schweren dem ostfriesischen Hause uner-
 „träglichen Ehepacten, hat bei meiner Zeit kein red-
 „licher Diener dazu rathen wollen“ (f). Kein
 Wunder also, daß die Vollziehung der Vermählung
 von allen Seiten so schläfrig betrieben worden.

§. 2.

Die Sponsalien waren also wieder aufgelöst, und der Fürst war denn nun ein freier Mann. Er sah sich nach einer andern Braut um, und seine Neigung fiel auf die zwanzigjährige Gräfin Justina Sophia von Barby. Sie war eine Tochter des Grafen Albrecht Friedrichs von Barby und Mühlingen, und der Gräfin Sophie Ursul, einer gebornen Gräfin von Oldenburg. Fast von ihrer Kindheit an war sie an dem oldenburgischen Hofe erzogen. Hier hatte der Fürst sie kennen gelernt (g). Keine andere Nebenabsichten als Liebe und Zuneigung veranlaßten den Fürsten, ihr seine Hand anzubieten. „Die Heirath mit der Gräfin Justinen von Barby,“ sagt Bluhm, „geschah aus eigener Wahl, sonst hätten Regensdorf und ich zu der Prinzessin von Gotha, nachherigen Landgräfin von Hessen-Darmstadt, gerathen“ (h). Wie sie den Antrag angenommen hatte, wurden in Oldenburg die Ehepacten errich-

(f) Bluhm.

(g) Winkelmann Oldenburg. Gesch. p. 420.

(h) Bluhm.

errichtet. Darnach brachte sie dem Fürsten 7000 Reichs-Gulden zur Aussteuer mit, mit welcher Summe sie von ihrer elterlichen Nachlassenschaft abgefunden war. Dagegen verschrieb ihr der Fürst 4000 Rthl. zur Morgengabe, und das Amt Pewsur mit 7000 Rthl. jährlichen Einkünften zum Witthum (i). Zu dem Vermählungs-Feste wurden die Stände mit eingeladen. Sie machten dem Fürsten ein Geschenk von tausend Ducaten (k). Die Vermählung wurde am 7. November zu Aarich vollzogen. Das Belager ist so festiglich als stümperhaft von Winkelmann besungen. Wir lernen aus diesem Gedichte nichts weiter, als daß Winkelmann nie zu einem Dichter geböhren war (l). Daß bei Gelegenheit des Vermählungs-Festes die Gäste weder Hunger noch Durst gelitten haben, bewähret die Note (m). Ich kann übrigens nicht umhin, noch einen Umstand zu erwähnen. Wie die Gräfin Braut in Ostfriesland kam, ließ sie an ihre Kutsche ein Gnaden-Seil knüpfen. Es fanden sich auf der Gränze verschiedene entwichene Missethäter und unter andern ein Bruder-Mörder ein. Diese faßten das Gnaden-Seil an, und ließen sich eine ganze Strecke Weges dar-

H 5

an

(i) Regler. Acten.

(k) Landschaftl. Acten.

(l) Winkelmanns Ehren-Fackel auf das Bellager des Fürsten Enno Ludwigs mit der Gräfin Justine Sophie.

(m) Für die herrschaftliche Küche ist zum Behuf der Vermählung des Fürsten unter andern angeschafft: 38 Alm Rheinwein, 20 Piepen Franzwein, 169 Tonnen Bier, 12 Ochsen, 18 Kälber, 47 Lämmer, 159 Schafe, 157 Gänse, 1056 Hühner, 19 Schweine, 3364 Eier, 56 Schweinsköpfe, 13 junge Schweine. Andere Artikel übergehe ich. Aus den Regler. Acten.



1656an bis gar nach Aurich herein schleppen (n). Es ist dieses ein Beweis, daß auch diese alte Gewohnheit in dieser Provinz nicht ganz unbekannt gewesen (o). Nach vollzogenem Beilager ließ der Fürst in dem Anfange des folgenden Jahres durch seinen Rath Regensdorf auf die Auswechselung der Geschenke, die die vormalige Braut, die Prinzessin von Oranien, von ihm und er von ihr erhalten hatte, in dem Haag antragen. Der Rath Regensdorf erhielt einen Verweis über die Unachtsamkeit, daß die neue Vermählung so wenig den General-Staaten, als der verwittweten Prinzessin von Oranien bekannt gemacht worden; da doch der Fürst von der Aufhebung der Sponsalien solenne Notificatorien erhalten hätte (p). Aitzema bricht nun zwar hier kurz ab; indessen wird doch wohl die Auswechselung der Geschenke erfolgt seyn.

§. 3.

Kurz vor der Zeit, wie die Stände sich von der Emden Schuld entledigten, wurden sie um die Zahlung einer neuen, noch weit größeren Schuld, angemahnet. Die General-Staaten hatten unter dem 1. April 1620 und 3. November 1623 den Ständen zwei Capitalien, das eine zu 100000 und das andere zu 125000 Gulden, gegen Zinnsen zu 8 p. C. vorgestreckt. Hierauf waren bisher nur 30000 Gulden an Zinnsen bezahlet. Weil die Graf-

(n) Regier. Acten.

(o) Bei dem Einzuge Fürsten Christian Eberhards mit seiner Gemalin 1689 hab' ich ein ähnliches Beispiel angetroffen, wornach ein Mörder, der sich hinter der Kutsche der Fürstin herschleppen ließ, ein sicheres Geleit erhielt.

(p) Aitzema B. 37. p. 782.

Graffschaft durch den dreißigjährigen Krieg und 1656 durch die innerlichen Unruhen so sehr erschöpft war, daß es der Landschaft nicht blos an Baarschaften, sondern auch an Credit mangelte; so waren die General-Staaten so nachsehend, daß sie nicht sonderlich auf die Zinnszahlung drungen. Nun aber machten die General-Staaten und der Staats-Rath ernstliche Vorkehrungen, um nicht nur die rückständigen Zinnsen einzufodern, sondern auch den Hauptstuhl wieder einzuziehen. Die Zinnsen waren, nach Abzug der bezahlten 30000 Gulden, auf 470208 Gulden angeschwollen. Die ganze Schuld betrug also 695208 Gulden. Vier staatliche Deputirten, Tyman Dostdorp, Welffen, Cant und Scheltinga, fanden sich am 27. October in Emden ein. Diese trugen zufolge ihres erhaltenen Auftrages auf die Zahlung der Capitalien und der Zinnsen an. Weil indessen den Ständen der Abtrag dieser großen Schuldforderung auf einmal zu schwer fallen möchte, so ließen sie sich sechs Termine, jeder zu einem Jahre, gefallen. Dabei verlangten sie indessen, daß der jedesmalige verringerte Rückstand mit vier von hundert verzinnet werden sollte. Dann fügten sie die Drohungen hinzu, daß, wenn die Stände Schwierigkeiten machen möchten, diesen Vorschlag anzunehmen, Ihre Hochmögenden sich durch die Strenge des Rechtes selbst bezahlt machen wollten (q). Die Stände hielten es unmöglich, in einer so kurzen Zeit von 6 Jahren die ganze Schuld abzutragen. Da aber die staatlichen Deputirten gemessenen Auftrag hatten, wovon sie nicht abweichen konnten; so entschlossen sich die Stände, eine Deputation nach dem Haag abzuschicken. Diese bewirkte es, daß
im

(q) Aitzema B. 36. p. 658 — 660.

1657 im Febr. die vorhin verlangten 6 jährigen Termine auf 8 Jahre verlängert wurden (r). Die General-Staaten hatten auch den Ständen außer diesen beiden Anlehen zur Abfindung des Grafen von Mannsfeld noch 300000 Gulden im Jahr 1624 vorgestreckt. In Betracht der Landes-Calamitäten, womit diese Grafschaft heimgesuchet worden, gaben Ihre Hochmögenden diese Schuldfoderung nach, falls die Stände die Termine der beiden Anlehen mit den Zinsen richtig einhalten würden (s). Allerdings entsprach diese Nachsicht der edlen und großmüthigen Denkungsart der General-Staaten. Sie war aber billig, weil die Mannsfeldische Invasion durch sie veranlasset war.

§. 4.

Der nun zwischen den Kronen Dännemark und Schweden in dem Anfange dieses Jahres ausgebrochene Krieg veranlaßte den Fürsten, die Stände nach Aurich zusammen zu rufen. Er wollte sich mit ihnen über zweckdienliche Masregeln besprechen, wie dieses neue Krieges-Feuer von den vaterländischen Gränzen abgewehret werden könnte. Der Fürst hielt eine Besetzung der Gränze und eine Landes-Defension zweckdienlich. Er schlug daher die Anwerbung fremder Soldaten vor. Dagegen glaubten die Stände, daß eine ohnehin so kostbare Besetzung der Gränze der Provinz mehr nachtheilig seyn

(r) Wir bemerken hier gleich anfangs, daß die Stände diese ganze Schuld in der bestimmten Frist, und zwar den 8ten oder letzten Termin 1664 abgetragen haben. Landrechnung von 16⁶⁴/₆₅.

(s) Aitzema p. 660 und 780.

seyn würde, wenn es Dännemark oder Schweden 1657 Ernst wäre, in Ostfriesland Truppen einrücken zu lassen. Sie waren der Meinung, daß man die General-Staaten ersuchen müßte, durch ihre Gesandten in Kopenhagen und Stockholm eine Neutralitäts-Acte für Ostfriesland zu bewürken. Wegen der Nachbarschaft und des Interesse, welches die General-Staaten bei dem Wohlstande dieser Grafschaft hätten, hofften sie, daß Ihre Hochmögenden ihnen Ihre Intercession nicht versagen würden. Ein solches staatliches Vorwort, sagten sie, würde Ostfriesland für Einquartierung und Invasion mehr sicher stellen, als alle Armatur. Wegen einiger zwischen dem Fürsten und den Ständen entstandenen Mißhelligkeiten wurde der Landtag abgebrochen. Diese in der That wichtige Angelegenheit wurde nicht weiter betrieben (t). Wie aber in dem Monate Jul. der König von Dännemark über die Elbe gieng, und in das Herzogthum Bremen einfiel, und die Schweden nach Hollstein rückten; so hielt der Fürst es notwendig, schleunige Vorkehrungen zur Sicherstellung der Grafschaft zu treffen. Sein Abgeordneter in dem Haag, Regensdorf (u), war damals grade verstorben. An dessen Stelle sandte er seinen Rath Bucho Wiarda nach dem Haag. Dieser wurde am 20. Aug. zur Audienz in der Versammlung der General-Staaten vorgelassen. Hier stellte er die nahe Gefahr vor, welche der Grafschaft bevorstehen könnte, und bat die General-Staaten, durch ihr Vorwort für die Grafschaft eine Neutralitäts-Acte von Schweden und Dännemark anzubringen. Dann zeigte er die Nothwendigkeit an,
die

(t) Landschaftl. Acten.

(u) Er war fürstlicher Rath und Sanzley-Verwalter zu Esens.

1657 die hierländischen Gränzen zu besetzen, klagte über die Stände, daß sie sich darauf nicht einlassen wollten, und ersuchte Ihre Hochmögenden, durch ihre Autorität die Stände auf bessere Gesinnungen hinzuleiten. Die General-Staaten ließen hierauf ein Schreiben an die Stände abgehen. Hierin empfahlen sie ihnen, bei den kriegerischen Aussichten schleunig auf Mittel zu denken, die Gränzen zu besetzen. Dabei versprachen sie, als gute Freunde und Nachbarn alles, was zur Sicherheit und Wohl des Landes gereichen könnte, so weit die Umstände es erlauben würden, selbst beizutragen. Auch suchten sie bei den Königen von Schweden und Dänemark Neutralitäts-Acten für Ostfriesland nach. Die staatliche Verhandlung über eine Neutralitäts-Acte scheint indessen in Kopenhagen und Stockholm schläfrig betrieben zu seyn. Sie ist wenigstens nicht erfolgt. Auch machten die Stände zu einer Landes-Defension keine Anstalten. Sie glaubten, daß durch die holländische Garnison in Emden und Leerort das Land gegen alle Streifereyen hinlänglich gesichert werden könnte. Auf die Anwerbung fremder Truppen wollten sie sich um deswillen nicht einlassen, weil der Fürst das Commando darüber führen wollte. Die Soldaten sollten auf ständische Kosten angeworben und unterhalten werden, und eben darum glaubten sie, daß diese auch lediglich unter ihrem Befehl stehen müßten. Kurz, sie trauten dem Fürsten nicht, und befürchteten, daß er diese Truppen zu ihrer Unterdrückung mißbrauchen würde. Man disputirte hierüber lange in das folgende Jahr hinein; und so gerieth die Landes-Defension in Stecken (v).

§. 5.

(v) Aitzema B. 37. p. 782 — 784. und B. 38. p. 299 und 300.

§. 5.

Die Zeit rückte nun heran, worin die Stände¹⁶⁵⁷ den ersten Termin der holländischen Schuld abführen sollten. Um eine Beihülfe zum Abtrag dieser großen Schuld zu erhalten, brachten sie die Streit-Sache wegen der Herrlichkeit In- und Kniphausen wieder in Anregung. Sie stellten durch ihren Agenten Algema den General-Staaten vor, daß diese Herrlichkeit von jeher eine Pertinenz von Ostfriesland gewesen, daß derselben Eingeseffene ihre Quoten zu der Pacht und Accise und den Schatzungen immer unweigerlich entrichtet hätten, die Häuptlinge der Herrlichkeit den Norder Executions-Recess, die Concordate und den hagischen Vergleich mit unterschrieben, und sogar der letzte Besitzer, Philipp Wilhelm von Kniphausen, sich mit für die von Ihro Hochmögenden aufgenommenen 205000 Gulden verschrieben hätte. Wenn nun gleich gedachter Freiherr Philipp Wilhelm die Herrlichkeit bei Abzug der Mannsfelder dem Grafen übertragen hätte, so könnte doch durch diesen Uebertrag, wenn derselbe auch sonst zulässig gewesen seyn möchte, die ständische Gerechtsame nicht gefährdet werden. Diese und andere Landes-Schulden hafteten einmal mit auf der Herrlichkeit, und nur mit dieser Last hätte sie veräußert werden können. Da nun der Graf von Oldenburg, als zeitiger Besitzer, sich widerrechtlich weigerte, den Beitrag zu entrichten, und die Stände durch diese Weigerung in ihrem Rechte zu den Collecten, dem 26. Artikel des Osterhausischen Accordes zuwider, turbiret worden, so foderten sie die General-Staaten zur Manutenenz des unter ihrer Garantie abgeschlossenen Osterhausischen Accordes auf, und ersuchten sie, an den Grafen von Oldenburg ein ernsthaftes

van Oldenburg

1657haftes Schreiben abgehen zu lassen, um die Quoten der Herrlichkeiten In- und Kniphausen zu dieser und andern noch unbezahlten Landes-Schulden an die Landes-Casse abzuführen. Die General-Staaten ließen sich bewegen, ein solches Schreiben an den Grafen von Oldenburg abzusenden. In dem Anfang des folgenden Jahres 1658 fand sich der gräflich-oldenburgische Secretair Hesper in dem Haag ein. Dieser bezog sich auf die staatlichen Resolutionen vom 22. May 1624 und 8. Aug. 1637. Hierin hatten sich die General-Staaten bereits erklärt, daß die Streit-Sache über die Herrlichkeit In- und Kniphausen sie nichts angehe, und daß sie nicht verlangten, darüber die Cognition an sich zu ziehen, sondern vielmehr den Grafen und die Stände ermahnten, die Sentenz bei dem Reichs-Gerichte ruhig abzuwarten. Er, der oldenburgische Abgeordnete, glaubte auch, daß die Stände nicht den mindesten Grund zu einer Beschwerde hätten, da sie einmal an die competenten Richter hin verwiesen worden. Sie, die Stände, sagte er, könnten auch den Grafen von Oldenburg nur bloß vor den Reichs-Gerichten belangen; denn ihn giengen als Besitzer der Herrlichkeit In- und Kniphausen die Landes-Verträge, deren Manutenez Ihre Hochmögenden übernommen hätten, um so viel weniger an, weil diese Herrlichkeiten nicht unter Ostfriesland, sondern unter die Herrschaft Jever gehörten. Er bat daher, die Stände in Conformität der angeführten staatlichen Resolutionen nochmalen ab- und an die Reichs-Gerichte hinzuverweisen, und zwar um so viel mehr, weil Ihre Hochmögenden dabei nicht das geringste Interesse hätten; denn Ostfriesland wäre im Stande genug, die holländische Schuld ohne den beträchtlichen Beitrag der Herrlichkeit, die nur aus drei

drei Kirchspielen bestünde, aufzubringen. Aitzema¹⁶⁵⁷ ließ sich nun sehr angelegen seyn, die oldenburgischen Gründe zu widerlegen. Besonders behauptete er, daß die angeführten staatlichen Resolutionen nur auf die Hauptsache, das ist, über die zwischen dem oldenburgischen und ostfriesischen Hause streitige Superiorität oder Landeshoheit giengen. Denn in den Resolutionen wäre auf den vorschwebenden Proceß bei den Reichs-Gerichten ausdrücklich Bezug genommen worden. Diesen Proceß hätte der Landes-herr, nicht aber die Stände, angestellet, und der Gegenstand desselben beträfe lediglich die Landeshoheit, nicht aber die nun streitige Concurrrenz zu den Landes-Schulden. Die General-Staaten fanden Bedenken, sich mit dieser Sache zu befassen. Sie verwiesen die Stände wiederum unter dem 22. März 1658 an die Reichs-Gerichte (w). So mißlung den Ständen auch dieser neue Versuch, von der Herrlichkeit Kniphausen die Mitconcurrrenz zu den Schulden und übrigen Landes-Lasten wieder zu erhalten.

§. 6.

Die Stände hatten nun freilich die Emden Schuld abgetragen; aber durch diesen Abtrag war noch nicht eine völlige Harmonie zwischen Emden und den Ständen befestiget. Von beiden Seiten liefen wieder neue Klagen ein. Die Stände drangen auf die Abbanckung der ganzen Emden Garnison, foderten die Mitconcurrrenz der Emden zu denen aus der Landes-Casse bezahlten Zinnsen an den Grafen

(w) Aitzema B. 37. p. 784 und 785. und B. 38. p. 290 — 297,



1657fen von Rittberg, verlangten von der Zeit an, daß der Obriste Ehrentreuter die Commandanten-Stelle niedergelegt hatte, und in gräfliche Dienste getreten war, den bezahlten Commandanten-Gehalt zurück, und dann begehrten sie die Emden Quote zu den in diesem und dem vorigen Jahre verausgabten Landes-lasten. Alle diese Posten betrugten ohngefähr 156000 Gulden. Dagegen bestanden die Emden auf die Wiederherstellung der drei Compagnien, von deren Unterhalt die Stände entlastet worden, behaupteten, daß sie bei der jüngsten Liquidation auf die enormste Weise betriefet worden, suchten wider die staatliche Resolution restitutionem in integrum nach, und dann machten sie noch eine große Forderung von bezahlten Ammunitionskosten und Servis-Geldern. Die General-Staaten setzten nun wieder eine Committee zur Untersuchung dieser Streitigkeiten an. Am 28. December erfolgte der staatliche Ausspruch. Darnach sollten die noch übrigen drei Compagnien auf dem vorigen Fuß bleiben, und für $\frac{2}{3}$ von den Ständen unterhalten werden. Der Commandanten-Gehalt wurde auf 1800 Gulden jährlich festgesetzt. Die Stadt Emden wurde von dem Beitrag zu der Rittbergischen Schuld freigesprochen, dagegen angewiesen, den Ständen 34000 Gulden von dem seit 1643 indebite gezahlten Commandanten-Gehalte zurückzuzahlen; und zu den in den beiden letzten Jahren verausgabten Landeslasten 8000 Gulden beizutragen. Die ständische Forderung wurde also zusammen auf 42000 Gulden moderiret. Hiebei wurde der Stadt Emden zur Pflicht gemacht, diese Schuld in sieben jährigen Terminen an die Landes-Casse abzuführen. Endlich wurden die Emden mit der nachgesuchten Wiederherstellung in den vorigen Stand wider die jüngste staatliche

tische Resolution und mit ihrer Gegenforderung von 1657 Ammunitionskosten und Servisgeldern abgewiesen. Vorhin hab' ich schon erwähnt, daß die Stände aus den hessischen Contributionen noch Ansprüche auf die Emden Herrlichkeiten machten. Der Beitrag der Herrlichkeiten wurde auf 75000 Gulden festgesetzt. Diese sollten in fünfjährigen Terminen mit $\frac{1}{2}$ an die Stände, und $\frac{2}{3}$ an Emden von den Eingesessenen der Herrlichkeiten entrichtet werden (x). Bei dieser neuen staatlichen Resolution mußten sich sowohl die Emden als die Stände beruhigen; wiewohl Emden ihre Unzufriedenheit darüber zu verschiedenenmalen äußerte (y).

§. 7.

Zwischen dem Fürsten und den Ständen herrschte kein gutes Verständniß. Dem Fürsten waren bei Antritt seiner Regierung verschiedene Beschwerden eingereicht. Diese waren noch nicht erörtert, vielweniger gehoben. Die Folge davon war, daß die Huldigung noch bisher ausgesetzt war, und die Stände keine feierliche Bestätigung ihrer in der Landes-Constitution und in den Verträgen gegründeten Privilegien und Gerechtsamen erhalten hatten. Daher bewurzelte sich immer mehr das beiderseitige Mißtrauen, und es häuften sich beständig Conventionswider die Verträge. Endlich klagten die Stände bei den General-Staaten, und foderten sie zur Manutenez der Landes-Verträge auf. Ihre Beschwerden waren, daß der Fürst die Stände und das Administrations-Collegium in der Verwaltung der Landes-Mittel beeinträchtigte, die fürstlichen

J 2 Beamten

(x) Aitzema B. 37. p. 785 — 789.

(y) Landschaftl. Acten.

1657 Beamten die von den Pächtern veranstalteten Executionen wendig machten, die fürstlichen Räte sich weigerten, die eingewilligten Schatzungen zu entrichten, und die Ritterschaft bei ihrer Jagd-Gerechtigkeit turbiret würde; ferner, daß die Frohndienste und Fuhren den Special-Verträgen von 1611 zuwider gesteigert, auf die von verschiedenen Eingefessenen bei dem Hofgerichte ausgebrachten Mandata de non turbando nicht geachtet, und also die Hofgerichts-Jurisdiction untergraben würde, und endlich, daß die fürstlichen Beamten ohne ständischen Vorbewußt und Zustimmung neue Ordnungen machten, und die Eingefessenen ungebührlich pfändeten. Unter dem 15. November schrieben Ihre Hochmögenden an den Fürsten und ersuchten ihn freundnachbarlich, um zu befürchtenden Unruhen zuvorzukommen, dergleichen Procedures einzustellen, und Jedem bei dem Genuße seines Rechtes und seiner Freiheiten, nach Anleitung der Accorde, zu lassen. Dieses Schreiben hatte nicht die geringste Wirkung. Vielmehr entstanden neue Contraventionen. Unter andern suchte der Fürst die Jurisdiction der Wittwe Ripperda in der Perfkumer Herrlichkeit einzuschränken. Auch wurden die Hand- und Fuhrdienste besonders im Bretmer Amt verhöhet. Hierüber klagte das Administrations-Collegium, und ersuchte den Fürsten um Abstellung dieser Beschwerden. Der Fürst gab ein bloßes Recepisse zurück, und fügte die Antwort hinzu, daß die Administratoren sich mit dergleichen Sachen nicht zu bemengen hätten. Wie nun dadurch die Stände von neuem veranlasset wurden, sich an die General-Staaten zu wenden, so erfolgte unter dem 15. Januar 1658 ein ernsthaftes Anschreiben. Hierin wurde der Fürst ermahnet, solche Contraventionen sofort abzustellen, da denn
im

im Entstehungs-Fall Ihre Hochmögenden auf gehö- 1658
rige Mittel zur Manutenez der Accorde denken müß-
ten. Der Fürst ließ die von den Ständen ange-
brachten Beschwerden in allgemeinen Ausdrücken
durch seinen Agenten de Groot beantworten. Er
nannte diese Beschwerden frevelhafte und ungegrün-
dete Klagen, entkannte, daß er je den Ständen die
Justiz verweigert hätte, und erbot sich, vor einer
staatlichen Commission die Widerlegung dieser auf-
gerasteten Klagen vorzubringen. Dabei ließ er den
General-Staaten versichern, daß sein ganzes Be-
streben bei seiner Regierung nur dahin abzielte, daß
Liebe, Eintracht und Gerechtigkeit in dem Lande
wachse, und auswärts der Wohlstand der Provinz
durch ein gutes Verständniß mit den Nachbarn, und
besonders durch eine aufrichtige Freundschaft mit
Ihro Hochmögenden befestiget werde. Dann ließ
er nochmalen die General-Staaten ersuchen, die
Stände zu einer so nöthigen Landes-Defension zu be-
wegen. Allein die Stände wollten sich auf keine
Landes-Defension einlassen, weil sie die anzuwerben-
den Truppen besolden sollten, und der Fürst das
Commando führen wollte. Sie bestanden blos auf
die Bewürkung der Neutralität, und Verschonung
von Einquartierung bei den nordischen Höfen (z).

§. 8.

Am 7. März entstand unvermuthet in Emden
ein großer Auflauf. Die Stadt Emden war in
tiefe Schulden versenket. Die Emden hatten im-
mer darauf gerechnet, sich durch ihre großen Fode-
rungen auf die Stände aus diesen Schulden heraus-
zuwinden. Da aber die in dem Haag vorgenom-
mene

J 3

(z) Aitzema B. 38. p. 297 — 300.

1658mene Liquidation, und die von den General-Staaten getroffene Moderation ihrer Forderungen, ihrer Hoffnung nicht entsprach; so wurde das Project verwässert. Um sich einige Erleichterungen zu verschaffen, erhöhete der Magistrat die Accise auf verschiedene Consumtibilien. Hierüber murrte ein großer Theil der Bürgerschaft. Sie hielt diese Steigerung unnöthig, glaubte, daß der Magistrat die Gelder nicht zum wahren Besten der Stadt verwendete, und wähnte, daß die Vornehmsten aus dem Magistrate die Regierung alleine an sich ziehen wollten, und an einer Oligarchie arbeiteten. Unruhige Bürger und mit ihnen der Pöbel rotteten sich zusammen. Sie stürmten des Abends spät das Haus des präsidirenden Bürgermeisters Jemen, warfen die Fenster ein, öffneten die Thüren mit Beilen und Aexten, und plünderten das ganze Haus aus. Der Bürgermeister war durch die Flucht dem ihm geschworrenen Mord entgangen. Durch ein Versehen hatten sich hundert und mehrere Mitverschworne verspätet. Sie fanden sich nicht zur bestimmten Zeit ein. Dieser Umstand, und die schleunigen Vorkehrungen des Magistrats vereitelten den Plan der Auführer. Dieser war auf Mord, Brand und Plünderung verschiedener Magistrats-Personen und Vierziger gerichtet. Dieser Vorfall veranlaßte den Magistrat und die Vierziger, die auf 300 Mann eingeschränkte Garnison wieder bis auf 600 Mann zu vermehren. Bereits unter dem 10. März berichteten sie diesen Auflauf nach dem Haag. In diesem Berichte führten sie die Nothwendigkeit der zu verstärkenden Garnison aus, die nicht blos zur Sicherheit der Stadt, sondern auch des ganzen Landes diene. Eben darum suchten sie bei den General-Staaten nach, die Stände wieder zu dem Unterhalt der ganzen Besatzung

gung von 600 Köpfen anzuhalten. Sie hielten 1658 diese ihre Bitte um so viel billiger, so viel gerechter, weil die Stadt wegen ihrer Millionen betragenden Forderungen, nach einer übereilten Liquidation, von den Ständen mit einer Bagatelle abgefunden war. Falls aber Ihre Hochmögenden nicht gerathen finden sollten, die Stände zur Unterhaltung der wiederhergestellten dreihundert Mann anzuhalten; so bäten sie zu diesem Behuf von den General-Staaten jährliche Subsidien von vierzig oder doch wenigstens dreißig tausend Gulden. Da die General-Staaten entferntere Städte, wie Stralsund und Genf, mit dergleichen Subsidien begünstigten, den vereinigten Provinzen indessen an der Erhaltung der ihnen benachbarten Stadt Emden viel gelegen wäre, und dann auch die Stadt vorhin die Garnison selbst auf Anrathen der General-Staaten und unter Zusicherung ihres Schutzes die Besatzung angenommen hätte, so hofften sie nun auf eine so schleunige als günstige Resolution, die sie stets zur Dankbarkeit verpflichten würde (a).

§. 9.

Der ständische Agent Aitzema reichte schon am 20. März eine Beantwortung ein. Hierin behauptete er mit vieler Hitze, daß die Emden den Auflauf viel zu stark geschildert hätten, und daß ihre Absicht nur bloß dahin zielte, der staatlichen Resolution zuwider, ihre Garnison wieder zur unerträglichen Last der Stände auf den vorigen Fuß zu setzen. Schon fünfzig Jahre und drüber hätte die Stadt die Stände mit Unterhaltung der Garnison gequälet, und sogar eben diese Garnison nicht selten zur Unterdrückung

J 4

ckung

(a) Aitzema p. 300 — 302.

1658 führung der Stände selbst gebraucht. Es wäre nun doch wohl einmal Zeit, die Stände von dem Emders Joch zu entlasten. Er trug daher darauf an, die Stände auch von der Unterhaltung der ganzen Garnison, also auch der noch übrigen drei Compagnien zu befreien. Dann warf er den Emdern ihre Undankbarkeit gegen die Stände, von welchen sie so viele Millionen gezogen hatten, und ihre Undankbarkeit und ihr Mißtrauen gegen die General-Staaten vor, durch die sie so mächtig, blühend und groß geworden war. Denn sie hätten wider Willen der General-Staaten einen Commandanten angestellt, und schlugen nun aus Stolz und Mißtrauen das Anerbieten der General-Staaten aus, eine holländische Besatzung zur Ersetzung der reducirten drei Compagnien einzunehmen. Ihr ganzes Verfahren bekrundete ihren Stolz, Regiersucht und Eitelkeit. Daher hätten sie in der Zeit, wie die übrigen beiden Städte und das platte Land unter dem Drucke des dreißigjährigen Krieges entkräftet gesunken war, unsägliche Summen zur Ankaufung der Herrlichkeiten unnütz verschwendet. In dieser üblen Wirthschaft läge der Grund des gerechten Mißvergnügens der Bürgerschaft und des vorgefallenen Auflaufes. Emden wäre doch nur ein bloßes Mitglied des Städte-Standes, und dennoch wollte sie der herrschsüchtige Magistrat in eine freie Republik umschaffen. Er wies auf die gewöhnlichen Staats-Resolutionen hin, die durchgehends unterschrieben waren: *jussu nobilissimae Reipublicae Emdensis*. Diese Beantwortung, die in der That mit bittern Ausdrücken durchwebet war, war den Emdern sehr anstößig. Der Magistrat verantwortete sich durch eine Gegenschrift. Hierinn nannten sie den Concipienten *Alkema* einen offenbaren Lasterer, den man schon aus seiner gedruckten

druckten Geschichte kannte, worin er sich nicht entblö-1658
 det hätte, die Handlungen des Prinzen von Oranien,
 der Grafen von Nassau und selbst Ihro Hochmögenda-
 den anzugreifen und zu tadeln (b). Sie baten die
 General-Staaten, sich durch diesen Agenten nicht
 irre führen zu lassen, und wiederholten ihr voriges
 Gesuch. Dann ließen Bürgermeister und Rath
 durch den Rathsherrn Budde die versammelten Ad-
 ministratoren und Ordinair-Deputirten befragen, ob
 der Agent Aligema seine ehrenrührige Schmähschrift
 mit ihrem Wissen und Willen bei den General-
 Staaten eingereicht hätte, und ob auch sie Theil
 daran nähmen. Der zeitige Präsident Mauriz Freese
 erwiederte in aller Mahnen: Man hätte in Erfah-
 rung gebracht, daß der Magistrat sich wegen der
 Garnison an die General-Staaten gewandt habe.
 Man hätte schon gleich vermuthet, daß diese Vor-
 stellung zum Nachtheil der Stände abgefasset wor-
 den, und eben darum hätte man dem Agenten Alige-
 ma geschrieben, ein wachsames Auge auf die Ver-
 handlungen zu heften, und das ständische Interesse
 zu beobachten. Sie hielten sich nun überzeuget,
 daß der Agent Aligema als ein ehrlicher Mann ge-
 handelt,

J 5

handelt,

(b) Wahr ist es, Aligema schrieb sehr frey, und schon-
 te selbst der General-Staaten und der ersten und
 vornehmsten Männer der Republik nicht. Dies
 bewog die General-Staaten, die Exemplaren der
 ersten Quart-Ausgabe mit außerordentlichen Kosten
 aufzukaufen und an sich zu ziehen. Daher wird
 diese incastrierte Edition zu den raren Büchern ge-
 rechnet. Vogtii Catalogus Libr. rar. Edit. 4. p. 8.
 Die bald nachher in 6 Folianten erschienene ca-
 strierte Edition ist bekannter. Um aus der ächten
 Quelle zu schöpfen, hab' ich mir die Quart-Aus-
 gabe angeschafft, und mich derselben in dieser Ges-
 chichte bedienet.

1658 handelt, und in seiner Beantwortung seine Pflichten erfüllet hätte, die er den Ständen schuldig wäre. Mit dieser Antwort ließen die Administratoren und Deputirten den Rathsherrn wieder abtreten. Aizema war indessen darin zu weit gegangen, daß er den Magistrat in einem beissenden Tone einer offenbaren Unwahrheit beschuldigte, wenn in dem Berichte angeführet worden, der Bürgermeister Femen sey ermordet und sein Haus sey verbrannt worden. Denn der Magistrat hatte nicht von wirklichen, sondern nur von gedrohten Morde und Brande gesprochen. Indessen war Aizema zu dieser Aeußerung durch die dunklen Ausdrücke des Emders Concipienten und durch Versetzung eines Comma misleitet. Selbst die General-Staaten hatten den Bericht so verstanden, der Bürgermeister sey wirklich ermordet. Da nun dieses Mißverständnis eine große Sensation in der Versammlung der General-Staaten wirkte; so befürchtete Aizema eine übereilte den Ständen nachtheilige Resolution. Dadurch wurde er zu der nicht genug gemäßigten Schreibart veranlasset (c). Auf diese Berichte und Gegenberichte fanden die General-Staaten für gut, es bei der vorigen Resolution und bei der Reduction der Emders Garnison auf 300 Mann zu lassen. Sie hatten indessen noch selbst fünf Compagnien in Emden liegen. Diese waren so schwach, daß nur jede Compagnie aus 75 Köpfen bestand. Diese Compagnien verstärkten nun sie bis auf 120 Mann. Hierüber waren die Emders sehr unzufrieden. Sie sagten, daß ihre oder die ständische Besatzung zur Erhaltung der Accorde und zur Sicherheit der Stadt und des Landes bestimmt wäre, man aber dazu die staatliche Garnison nicht gebrauchen könnte. Sie wagten es daher nochmalen, auf die

(b) Aizema p. 300 — 308.

die Wiederherstellung der ganzen Garnison, auf 1653 den ständischen Unterhalt, oder auf staatliche Subsidien anzuhalten. Sie wurden aber abschlägig beschieden, und die General-Staaten bestätigten nochmalen ihre vorige Resolution. Um sich einigermaßen an den Ständen oder an den Administratoren zu rächen, so machte der Magistrat einen Versuch, die Glieder des Administrations-Collegii mit Wachen und sonstigen bürgerlichen Lasten zu belegen. Da diese aber hievon durch die staatliche Resolution vom 3. Febr. 1626 schon befreiet waren, so protestirten sie dawider, und hielten sich in der Possession ihrer Exemption (d).

§. 10.

Die Ausfindung der nöthigen Mittel zum Abtrag des zweiten Termins der holländischen Schuld, — der erste Termin war abgeföhret (e) — die Veranstaltung einer Landes-Defension, und dann vorzüglich die Erörterung und Abstellung der ständischen Beschwerden, und die dann vorzunehmende Huldigung, bewogen den Fürsten, einen Landtag nach Hage auszuschreiben. Die Emden glaubten, daß Hage, in der Nähe des fürstlichen Schlosses Berum, kein sicherer Ort wäre, wo die Deputirten ungescheuet ihre Meinungen eröffnen könnten. Sie beschwerten sich hierüber bei dem Fürsten, und baten, den Landtag entweder nach Emden auszuschreiben, oder eigenhändig eine Securitäts-Acte auszustellen, wornach jeder Deputirte mit Sicherheit dem Landtag beiwohnen könnte. Den Fürsten verdroß dieses

(d) Aitzema p. 309. und landschaftl. Acten.

(e) Landrechnungen von 16 $\frac{57}{58}$.

1653 dieses Ansinnen der Emden. In dem Rescripte vom 15. Julii drückte er sich unter andern so aus:

„Wie könnet ihr unsern Landes-Ständen Sicher-
 „heit versprechen, die ihr sie in euren eignen Häu-
 „fern nicht habet? Wir hingegen durch Gottes
 „Gnade, leisten auch dem schwächsten und gering-
 „sten unserer Unterthanen in allen Ecken unsers
 „Fürstenthums ungeschmälerte Sicherheit. —
 „Daß ihr keine Liebhaber, sondern die größten
 „Unterdrücker unserer Stände Freiheit seyd, sol-
 „ches wissen nun die Kinder. Eure Kunst, wo-
 „mit ihr vormals den Einfältigen die Augen blen-
 „detet, ist unter die Leute gekommen. Am besten
 „wäre es, Ihr gedächtet darauf, wie die in Un-
 „serer Stadt Emden verfallene Nahrung und
 „Kaufmannschaft in Aufnahme zu bringen sey.
 „Ihr müßet aber uns, die wir von Gott verord-
 „net seyn, das Regiment im Lande und auch über
 „euch führen lassen, und des keinen Dank ha-
 „ben.“

Der Landtag wurde denn am 21. Jul. in Hage er-
 öffnet. Wie nun die Emden Deputirten zurückblie-
 ben; so fanden auch die übrigen Stände nicht gera-
 then, sich von den Emdern zu trennen. Sie hiel-
 ten den Beirath der Stadt Emden und deren Unter-
 stützung nothwendig. Daher ließen sie die fürstli-
 chen Landtags-Commissarien, die Rätthe Bluhm und
 Bucho Wiarda durch ihren Secretair ersuchen, den
 Landtag nach einem andern Orte hin zu verlegen.
 Beide Rätthe weigerten sich, einen mündlichen Vor-
 trag des Secretairs anzunehmen. Die Stände er-
 boten sich hierauf, ihnen einen vidimirten Ex-
 tract des Protocolls zuzustellen. Auch hierauf wollten sich
 die Rätthe nicht einlassen. Sie verlangten einen
 förmli-

förmlichen Bericht. Hiezu wollten sich die Stände 1658 nicht verstehen. Ueber diese Formalien wurde der Landtag wendig. Die Stände beurlaubten sich unter sich, und giengen auseinander (f).

§. 11.

Der Fürst schrieb nun einen neuen oder vielmehr prorogirten Landtag auf den 4. August nach Leer aus. Auf diesem Landtag wurde die von dem Fürsten wieder in Vorschlag gebrachte Landes-Defension von den Ständen aus vorigen Gründen abermals abgelehnet. Wegen der Landes-Beschwerden kam man nur so weit, daß eine ständische Deputation angesetzt wurde, die mit den fürstlichen Råthen darüber in Conferenz treten sollte. Zur Conferenz selbst aber wurde nicht geschritten. Zur Abtragung des zweiten Termins der holländischen Schuld wurde eine sechsfache Personal- oder Kopf-Schätzung eingewilliget. Diese Kopf-Schätzung war nach dem Stande und dem Vermögen der Eingefessenen von 8 Schaf bis zu 1 Stüber herunter für jeden Termin bestimmt. Die Administratoren und Ordinair-Deputirten traten nun zusammen, um die Eingefessenen zu schätzen, und darüber Register anzufertigen. Auch ließen sie allenthalben gedruckte Placate anschlagen, wornach jede Familie nach ihrer Personen-Zahl die angeschlagene Quote an die Schätzungs-Heber entrichten sollte. Der Fürst hatte nun zwar in dem Landtags-Abschiede die eingewilligte Personal-Schätzung genehmiget, nur wollte er nicht zugeben, daß die Administratoren und Deputirten die Eingefessenen schätzen sollten. Er glaubte, daß der Anschlag von den Beamten gemacht werden mußte.
Er

(f) Landschafstl. Acten.

1658 Er ließ die angehefteten Placate wieder herunter reissen. Wie sich die Stände darüber beschwerten, schrieb er unter dem 30. August an das Administrations-Collegium:

„Wir wollen unsern Unterthanen weder von Euch,
 „noch von solchen, die sich Ordinair-Deputirten
 „nennen, noch auch von unsern sämtlichen Lan-
 „des-Ständen gebieten, und also novum in
 „Principatu imperium einführen lassen. Aber
 „was auf Landtagen beschlossen, und von uns be-
 „liebet und approbiret ist, wollen wir selbst wis-
 „sen werksellig zu machen, durch solche, die wir
 „dazu nöthig erachten, wie solches dem Rechte
 „der Landtage und der fürstlichen Landeshoheit
 „conform und den Accorden und Verträgen nicht
 „zuwider ist. — Ihr habt nicht allein eine tüch-
 „tige Reproche, sondern auch, wenn man nach
 „strengem Rechte gehen wollte, eine harte Strafe
 „darum verdienet, daß ihr dem klaren Inhalt des
 „Landtags-Schlusses und Abschiedes zuwider, statt
 „der Häuptlingen, derselben Gerichts-Verwalter
 „die Anfertigung der Schatzungs-Register in den
 „Herrlichkeiten anvertrauet habet, und daß ihr
 „den Häuptlingen die halbe Brüche, die Uns zu-
 „stehet, zugeleget habet. Wir sind nicht geson-
 „nen, solches zu dulden, und unsere Regalien
 „kränken zu lassen. Ihr werdet also hieraus zur
 „Gnüge einsehen, warum wir eure Placate haben
 „abreissen lassen.“

Die Stände beschwerten sich über dieses Verfahren des Fürsten bei den General-Staaten, zeigten an, daß der Fürst sie in der Hebung der zu dem Abtrag der holländischen Schuld eingewilligten Schatzung hinderte, und baten, dem Emders Commandanten
 aufzu-

aufzugeben, ihnen die starke Hand bei Einhebung¹⁶⁵⁸ der Schätzung zu bieten. Die General-Staaten schrieben hierauf unter dem 25. Sept. dem Fürsten, daß sie mit Mißfallen vernommen, wie er ihren freundschaftlichen Erinnerungen von dem 13. Nov. 1657 und 15. Jan. 1658 kein Gehör gegeben, und die ständischen Beschwerden statt sie abzuschaffen, durch neue Contraventionen häufen ließe. Sie verwiesen dem Fürsten, daß er sich unterfangen habe, die Placate abzureißen, und daß er vorhabens sey, die Eingefessenen durch seine Beamten schätzen und registriren zu lassen; da er doch nach den Landes-Verträgen sich nicht in die Hebung der landschaftlichen Gefälle mischen dürfte. Sie wiesen ihn deshalb auf den Emden Landtags-Recess von 1606, auf den Provisional-Vergleich von 1607 und auf die staatliche Declaration von 1626 hin. Da nun durch solche den Landes-Verträgen durchaus nicht entsprechende Procedures die Landes-Mittel in eine unabsehbare Verwirrung gerathen müßten, so gaben sie dem Fürsten zu verstehen, daß sie kraft der übernommenen Manutenez der Verträge, und auch wegen ihres eigenen Interesse, da ihre Foderung auf die Landschaft noch nicht getilget war, sich verpflichtet sähen, den Ständen die starke Hand zu bieten. Sie erwarteten indessen von der Weisheit und Gerechtigkeit des Fürsten, daß er ohne Verzug die gestockte Hebung wieder in den Gang bringen, und auch ihren wiederholten freundnachbarlichen Ermahnungen, die übrigen Contraventionen abzustellen, Gehör geben würde (g). Der Fürst machte nun zwar durch seinen Agenten de Groot Gegenvorstellungen; er fand indessen gerathen, dem Administrations-

(g) Aitzema B. 38. p. 309 und 310. und B. 39. p. 581 — 583.

1658ministrations-Collegio die Anfertigung der Register zu überlassen. So kam denn wieder die Hebung in Gang, woraus dann der zweite Termin der holländischen Schuld abgeföhret wurde (h).

§. 12.

Noch war der zwischen Pohlen, Schweden und Dännemark ausgebrochene Krieg nicht geendiget. Daher ließ der Fürst nochmalen durch seinen Rath 1659 Wiarda und den Agenten Groot im Febr. 1659 bei den General-Staaten antragen, die Stände zur Veranstaltung der Landes-Defension zu bequemen. Diese fürstliche Vorstellung veranlaßte die General-Staaten, den Ständen und der Stadt Emden schriftlich zu bedenken zu geben, ob nicht eine Landes-Defension nöthig sey, und ob sie zu dem Ende und auch zur Abstellung und Schlichtung ihrer Beschwerden einige Deputirten nach dem Haag absenden wollten? Die Stände versammelten sich hierauf auf einem Landtag. Diesen Landtag hatte der Fürst auf Ansuchen der Administratoren im März nach Aurich ausgeschrieben. Nach dem Landtags-Schlusse antworteten sie den Staaten, daß sie die Sorgfalt, welche Ihre Hochmögenden für diese Provinz äußerten, mit der schuldigsten Dankbarkeit zwar erkannten, daß sie indessen, ausgesogen und verarmt durch mannsfeldische, kaiserliche und hessische Invasionen, und ohnehin noch in tiefe Schulden versenket, unermögend wären, eine so kostbare Defension zu veranstalten, sie sich auch bei der Zuneigung, bei der Macht und der Vorsicht Ihres Hochmögenden für auswärtige Invasionen sicher genug hielten. Dabei zeigten sie an, daß sie bereit ständen, die Streitigkeiten

(h) Landschaftl. Acten.

keiten mit dem Fürsten durch inländische Verhandlungen zu verebnen. Die Emden reichten am 13. April eine besondere Antwort ein. Sie war dem ständischen Schreiben gleichstimmend. Eine geringe Gränz-Besatzung hielten sie durchaus zwecklos, und die Anwerbung einer hinlänglichen Anzahl Truppen, wegen des großen Kosten-Aufwandes, dem Lande unerträglich. Mit dem Fürsten, schrieben sie, könnten sie sich nicht einlassen, so lange er die Landes-Verträge und Accorde nicht bestätiget hätte, und er nicht gehuldiget worden. Sie entschuldigeten sich daher, daß sie keine Deputirten nach dem Haag absenden könnten (i). Die Streitigkeiten über die Landes-Defension wurden aber von nun an schläfriger betrieben, wie die General-Staaten so eifrig an der Stiftung eines Friedens zwischen den nordischen Reichen arbeiteten. Der Friede wurde in dem folgenden Jahre zwischen Schweden und Pohlen in dem Kloster Oliva, und gleich darauf zwischen Dänemark und Schweden in Kopenhagen abgeschlossen. So war der fünfjährige blutige Krieg geendiget, die Ruhe im Norden wiederhergestellt, und Ostfriesland von der besorgten Einquartierung fremder Truppen entlastet. Hiemit endigten sich denn auch die zwischen dem Fürsten und den Ständen geführte Debatten über die nun unnöthige Landes-Defension.

§. 13.

In Emden lag noch immer eine doppelte Besatzung, eine holländische oder staatliche, und die emder oder ständische nun auf 300 Mann reducirte Besatzung

(i) Aitzema B. 39. p. 576. 577. u. landsch. Acten.

1659 Besatzung, die mit $\frac{2}{3}$ von den Ständen unterhalten wurde. Beide Besatzungen standen unter dem Oberbefehl des staatlichen Commandanten. Nach Abgang des Obristen Erhard Ehrentreuter hatten die Emden diese Stelle ohne Mitwirkung der General-Staaten erst dem Hauptmann Jemen, und nachher dem Hauptmann Greving anvertrauet. Hierüber waren (wir haben dieses vorhin erzählt) zwischen den General-Staaten und dem Emden Magistrat einige Mißhelligkeiten entstanden. Wie nun in diesem Sommer der Hauptmann Greving verstorben war, so wünschte der Emden Magistrat, daß diese Stelle wieder durch Hanns Heinrich Ehrentreuter besetzt würde. Dieser war ein Bruder des vorigen Commandanten, und stand als Obrist-Lieutenant in dem Dienste der General-Staaten. Daher mußte der Magistrat sich nothwendig an die General-Staaten wenden. Ihre Hochmögenden bewilligten das Gesuch des Magistrats, und ertheilten ihm unter dem 28. August folgende Instruction: Er sollte eine gute Mannszucht sowohl über die staatliche als ständische Besatzung halten, die Stadt für innerliche Unruhe und auswärtige Anfälle sichern, sich nach den zwischen dem Landesherrn und den Ständen und der Stadt Emden abgeschlossenen Verträgen richten, sich eidlich verpflichten, dieser Instruction genau nachzukommen, und sich überhaupt so betragen, wie es einem rechtschaffenen Commandanten und Officier zustehet. In der Zustimmung der auf den Obrist-Lieutenant gefallenen Wahl, drückten sich die General-Staaten ohngefähr so aus:

„Nachdem Bürgermeister und Rath der Stadt
 „Emden in ihrem Reversal vom 14. April 1603
 „unter andern versprochen haben, sich nicht zu
 „under-

„unterfangen, bei Erledigung der Commandan-1659
 „ten-Stelle ohne Vorbewußt und Zustimmung
 „der General-Staaten einen andern Commandan-
 „ten anzusetzen; so lassen wir uns nun gefallen,
 „daß der in unserm Dienste als Obrist-Lieutenant
 „über ein Regiment zu Fuß stehende Hanns Hein-
 „rich Ehrentreuter, in Rücksicht seiner Krieges-
 „kunde, Tapferkeit und sonstigen guten Eigen-
 „schaften, und in Rücksicht der Empfehlung und
 „des Wunsches des Magistrats als Commandant
 „der Stadt Emden angesehset werde.“

Hierwider reichten Bürgermeister und Rath ein Protest ein. Sie sagten darin, daß ihnen der angeführte von ihren Vorgängern ausgestellte Revers bisher ganz unbekannt gewesen, und sie solchen erst aus der nun erhaltenen Copie hätten kennen lernen. Sie hielten dafür, daß die aus dem Reverse gezogene Verbindlichkeit von selbst wegfiel, weil darin zugleich ausdrücklich festgesetzt worden, daß die Besatzung so lange unverändert vollzählig bleiben sollte, bis die Staaten und sie ein andres gut finden möchten. Sie folgerten nun daraus, daß, da die General-Staaten wider ihren Willen die Garnison auf die Hälfte vermindert hätten, sie auch nun nicht mehr an diesen Revers gebunden wären. Dann wiesen sie aus dem 14. Artikel des Haagischen Vergleiches nach, daß sie alleine die Commandanten-Stelle besetzen könnten (k). Wenn nun unter dem 29. November 1603, also später als der Revers
 R 2 ausge-

(k) Sind Sr. Gnaden zufrieden (so lautet diese Stelle) daß Bürgermeister und Rath 6 bis 700 Mann annehmen, dieselbe auf der Stadt und des Landes Kosten innerhalb der Stadt in Diensten unterhalten, und über selbige von Zeit zu Zeit einen tüchtigen Commandanten bestellen.

1659ausgestellt war, die General-Staaten die Garantie dieses Vergleiches übernommen hätten, so hielten sie dafür, daß dadurch der Revers gefallen wäre. Sie mußten sich also lediglich an den hagischen Vergleich halten, und hätten das Zutrauen zu Ihre Hochmögenden, daß sie ihnen in ihren Rechten nicht kränken, sondern selbige vielmehr handhaben würden. Da indessen wegen des vorschwebenden Falles in Absicht der zu ernennenden Person die General-Staaten und die Stadt Emden einig waren, so wurde denn der Obrist-Lieutenant Ehrentreuter Commandant der Stadt Emden (1).

§. 14.

Die Abstellung der Landes-Beschwerden und die fernere Abzahlung der holländischen Schuld, wozu wiederum neue Schatzungen eingewilliget werden mußten, veranlaßten einen neuen Landtag. Diesen schrieb der Fürst in dem Monate Julius nach Aurich aus. Der Termin war so kurz angeordnet, daß die Deputirten mit ihren Committenten keine Rücksprache nehmen konnten. Daher protestirten die Administratoren wider diesen Landtag. Sie ließen auch die in Aurich versammelten Stände ersuchen, sich zum Nachtheil der ständischen Gerechtfame auf keine fürstliche Propositionen einzulassen. Es fanden sich auch in der That so wenige Deputirte in Aurich ein, daß der Fürst sich gemüßiget sahe, den Landtag auf den 4. August nach Leer zu verlegen. Die fürstlichen Landtags-Commissarien, die Rätthe Bluhm und Bucho Wiarda (m) weigerten sich, den Landtag zu eröffnen

(1) Aitzema p. 577 und 578.

(m) Dieser war Amtmann zu Leer, und war zugleich fürstlicher Rath. Weil er ein sehr geschickter und einsichtiger.

eröffnen und die fürstlichen Landtags-Propositionen 1659 vorlesen zu lassen. Ihr Vorwand war, daß die Stände nicht in hinlänglicher Anzahl vorhanden wären. Nach der vorhandenen Registratur waren indessen die Ritterschaft, fünf Deputirten aus Emden, zwei aus Norden, und 37 aus dem dritten Stande gegenwärtig. Es fehlten nur Deputirte von Aurich und von drei Aemtern. Bei andern Landtagen waren öfters nicht halb so viel Deputirte gegenwärtig. Öfters hatten diese oder jene Aemter keine Deputirte abgeordnet; und von Emden fanden sich unter der Regierung Enno Ludwigs selten Deputirte ein. Der Vorwand der fürstlichen Commissarien war also

R. 3

wohl

einsichtsvoller Mann war, so bediente sich der Fürst öfters seines Gutachtens. Unter der Regierung Georg Christians war er fast immer am Hofe oder auf Gesandtschaften. Daher klagten die Stände, daß die Justiz im Leerer Amt versäumet würde. Brennelsen p. 771 und 772. Er hatte auf den Universitäten Helmstädt, Leipzig, Gröningen und Edln studiret, und sich nachher auf seinen Reisen in den Niederlanden, Frankreich, England und Ungarn viele Kenntnisse erworben. Sein ältester Bruder, Aggäus Wiarda, war Amtmann zu Leer. Wie dieser verstarb, wurde 1627 sein zweiter Bruder, Tileman Wiarda Amtmann in Leer, nach dessen Tode ernannte ihn Graf Ulrich 1642 zum Amtmann. Enno Ludwig gab ihm den Character als Rath. Diese drei Brüder waren Söhne des Canzlers Dorthias Wiarda. Weil er nachher als wirklicher Rath beständig an dem fürstlichen Hofe war, so wurde ihm sein Sohn Ulrich als Amtmann bis 1671 substituirt, welcher darnach selbst Amtmann wurde. Es folgten also in Leer vier Amtmänner gleiches Namens auf einander. Er Buchs Wiarda wurde 1671 fürstlicher geheimer Rath und Canzler-Director und starb 1674. Aus Familien-Nachrichten.

1659 wohl offenbar gesucht. Man beschuldigte sie, daß sie die Absicht gehabt, die Stände zu trennen, und diese Trennung zum Vortheil des Fürsten zu benutzen. Die Stände traten nun selbst in Abwesenheit der Landtags-Commissarien zusammen, gaben der vorhin schon niedergesetzten Deputation auf, die Gravamina wider den Fürsten in Emden aufzumachen, willigten 14 Capital- und 6 Personal-Schätzungen zum Abtrag des dritten Termins der holländischen Schuld ein, und giengen dann auseinander. Die Schätzungen waren nicht einstimmend, sondern durch Mehrheit der Stimmen eingewilliget. Sehr viele Eingeseffene waren daher zur Zahlung unwillig, und weigerten sich um so viel mehr, ihr Contingent zu entrichten, weil der Fürst die Hebung der Schätzungen, da er sie nicht genehmiget hatte, und kein Landtags-Schluß erfolgt war, untersagen ließ. Wie sich nun die Stände hierüber abermals in dem Haag beschwerten, so gaben die General-Staaten unter dem 29. Octob. denen Commandanten in Emden und in Leerort auf, von den säumhaften Eingeseffenen, wenn die Administratoren oder die Stände darum anhalten sollten, durch ein Commando die Restanten executivisch betreiben zu lassen. Da der Fürst auch selbst den Staaten 150000 Gulden schuldig war, und er die ihm gesetzten Termine nicht eingehalten hatte; so drohten die General-Staaten mit Execution, falls er seine Zusage der Zahlung nicht erfüllen sollte. Die Administratoren und Ordinar-Deputirten säumten nun nicht, von der staatlichen Ordre an den Commandanten in Emden Gebrauch zu machen. Sie trieben die Schätzungen durch ein Commando der Emden Garnison bei. Hierüber war der Fürst sehr aufgebracht. Er schrieb an die General-Staaten, daß es nun so weit gekommen,

men, daß der sogenannte Commandant in Emden, 1659 Hanns Heinrich Ehrentreuter, seine Soldaten das Land durchstreifen ließe, und sich sogar sieben Soldaten unterfangen hätten, bei dunkler Abendzeit in seine Residenzstadt Aurich zu schleichen. Es schiene, daß man die Regierung umkehren, und den Commandanten zum Landesherrn machen wollte. „Solche Absurditäten,“ — so lautet der Schluß des fürstlichen Schreibens, — „haben wir uns nimmermehr versehen; haben es auch nicht um Eure Hochmögenden verdient, daß wir unter der Maske und dem Deckmantel Euer Hochmögenden Namen und Autorität sollen behelliget werden. Wir bitten uns mit dergleichen Proceduren und Einbrüchen in unsere Landeshoheit zu verschonen“ (n).
 Nachher ließ der Fürst eine Vorstellung unter dem 5. December durch seinen Residenten de Groot einreichen. Diese war gemäßigter aufgesetzt. Der Hauptinhalt betraf die von den General-Staaten dem Fürsten vorgestreckten 150000 Gulden. De Groot klagte, daß der Fürst sich nicht im Stande befände, diese Schuld abzuführen, so lange ihm die Stadt Emden und die Stände nicht gerecht würden. Er bat daher, die Stände und die Stadt Emden zu der bisher immer verzögerten liquidation, und dann zur Zahlung anzuhalten. Auf dieses Activum wies der Fürst die General-Staaten an. Wir bemerken hiebei, daß der Ober-Kentmeister Ihering bereits 1657 den Ständen die Rechnung der fürstlichen Foderung vorgelegt hatte. Nach dieser Rechnung betrug sie am Hauptstuhl 135495 Gulden, und an Zinsen zu 8 pro Cent 200306 Gulden. Sie rührte vorzüglich aus einem Vorschuß zu dem Defensions-Wesen, und aus Regensburgischen legationen

K 4

(n) Landschaftl. Acten.



1659tionen von den Jahren 1631 bis 1654 her. Die Stände hatten bisher die Richtigkeit dieser Forderung, oder vielmehr ihre Verbindlichkeit zur Rückzahlung erkannt. Auf die fürstliche so eben bemeldete Vorstellung fanden die General-Staaten für gut, ein Schreiben an die Stände abgehen zu lassen. Darnach sollten sie einige Deputirte nach dem Haag absenden, um mit dem Fürsten zu liquidiren, und zugleich auch um die Beschwerden zu erörtern und abzumachen (o).

§. 15.

Die Debatten, welche auf dem Leerer Landtage zwischen den fürstlichen Commissarien und den Ständen vorfielen, gründeten sich vorzüglich in einer Personal-Feindschaft zwischen dem geheimen Rath Bluhm, und dem Hofrichter Carl Friedrich, Freiherrn von Kniphausen. Dieser nahm, als ältestes Mitglied der Ritterschaft und Präsident der Stände, an diesen Streitigkeiten den vorzüglichsten Antheil. Er war ein Erzpatriot. Dagegen vertheidigte der geheime Rath Bluhm eifrig die Rechte des Fürsten. Man sprach an beiden Seiten bitter. Daher entsprang die Feindschaft zwischen dem Hofrichter und dem geheimen Rath. Jedes landschaftliche Protokoll in diesem Zeitpuncte ist ein bewährter Belag, wie sehr der Hofrichter von Kniphausen und die Stände den geheimen Rath haßten. Dagegen läßt sich aus dem Gemälde, welches der geheime Rath in seinem oft angeführten Aufsatz von dem Hofrichter entworfen hat, leicht errathen, wie sehr er ihn bei dem Fürsten wird angefeket haben. Unter andern führt er darin an, der Freiherr habe
den

(o) Aitzema p. 580 — 586. und landsch. Acten.

den Grafen Ulrich, dessen Gouverneur er bei dem Antritt seiner Regierung gewesen, zur Ueppigkeit verführet, und seine Einkünfte so groß, so einträglich vorgespiegelt, daß er sich ein neues Gewölbe zu seinem Schatze bauen lassen mußte. Dann sagt er darin, daß der Freyherr die Kammer-Jungfer und Favoritin der Fürstin Juliane durch ein goldnes Servis auf seine Seite gebracht, und dann durch diesen Canal, selbst wider Willen des nachgiebigen Grafen Ulrichs, die Hofrichter-Stelle erhalten habe. Aber die Kammer-Jungfer, setzt er hinzu, habe nachher ihre gewagte Schritte und ihre Bemühungen bereuet, wie sie die mißliche Entdeckung gemacht, daß das goldne Servis nur stark vergoldetes Eisen war. Der Hofrichter wurde nun sogar, man sagt auf Anstiften des geheimen Raths Bluhm, einer gefährlichen Correspondenz beschuldiget. Diese soll er in dem nordischen Kriege mit Dännemark geführt haben. Er wurde darüber sogar des Hochverrathes angeklaget. Hievon machte Bluhm bei dem leerer Landtage Gebrauch. Er griff seine Qualität als Landtags-Compagent an, und wollte ihn nicht auf dem Landtage dulden. Der Hofrichter wies aber mit Hestigkeit den Unterschied zwischen einem Angeklagten und einem Condemnirten an, und protestirte wider den Antrag des geheimen Raths. Wie nun die Stände sich des Hofrichters annahmen, und unter seiner Direction wider Willen der fürstlichen Commissarien den Landtag fortsetzten, so wurden auch alle Folgen des Landtages dem Hofrichter alleine zugeschrieben. Der Fürst Enno Ludwig war nun so sehr wider den Hofrichter aufgebracht, daß er persönlich mit einigen seiner Hofbedienten in sein Haus stürmte, und, wie er ihn nicht vorfand, seine Scheune herunter reißen und seine Kutschen und an-

1659dere Sachen zerschlagen und verbrennen ließ. Nur die Flucht hatte dem Freiherrn das Leben gerettet. Man gieng noch weiter. Man zog die Todten-Glocke an, ließ den Baron als einen bürgerlichen Todten nach seiner Flucht verläuten. Der Hofrichter fand aber bald nachher Gelegenheit sich zu rächen. Bluhm war fürstlicher geheimer Rath, und hatte nach Absterben des Canzlers Bobart die Direction bei der Canzlei. Er hatte also die nächste Anwartschaft zu der Canzler-Stelle, wenn der Fürst sie wieder besetzen sollte (p). In dem Anfange des folgenden Jahres 1660 sandte der Fürst den geheimen Rath Bluhm nach Westerhof, um die Nachlassenschaft seiner verstorbenen Mutter aus einander zu setzen. Diese Abwesenheit nutzte der Hofrichter. Die regierende Fürstin, Justine Sophie, konnte Bluhm nicht leiden, weil der Fürst ihr öfters verlangte Geschenke ausschlug, unter dem Vorwande, Bluhm, der immer die Sparsamkeit empföhle, habe ihm solches widerrathen. Hinter die wider Bluhm eingenommene Fürstin steckte sich der Hofrichter, und bewog durch ihr Zureden den Fürsten, einem auswärtigen Gelehrten, dem Doctor Hermann Höpfner die Canzler-Stelle anzutragen. Kaum war Höpfner in Ostfriesland angekommen, so kam auch Bluhm aus Westerhof zurück. Er gab dem Fürsten seine Unzufriedenheit über den Beruf des Doctor Höpfner zu verstehen. Da er alles über den Fürsten vermochte, so wußte er es auch wieder einzuleiten, daß der Doctor Höpfner, der noch das Canzler-Diplom nicht erhalten hatte, mit einem Geschenk von 200 Ducaten wieder abgefertiget wurde. Ja, Bluhm setzte sich

(p) Der Canzler Bobart war bereits 1653 verstorben, bis hieher hatte der Fürst die Stelle unbesetzt gelassen. In Galt Bluhm *W. H. S. G. M. S.*

*Bobartville, exemplar Bobartville
 Canzler acquiruit. abiter boni:
 Favore Liber: punitatis vobis:
 Vindex laboribus innocens
 Quiescit hic. et spiritus Coelestium
 Neata vobis. templa, cuius viderat
 Umbrae Sacerdos numini; in sum, bonum,*

*Lappis benignum, conopit osam Teum
colit rancid gratianum nitibus.*

Vierter Abschnitt.

155

sich wieder so in die Gunst des Fürsten, daß er ihm 1659 ein ansehnliches Landgut im Esener Amt geben wollte. Er fand aber Bedenken, dieses ansehnliche Geschenk von seinem kranken Herrn, der auch gleich nachher starb, anzunehmen (q).

§. 16.

Die Stände hatten nun zwar auf dem letzten Leerer Landtage zum Abtrag des dritten Termins der holländischen Schuld eine Schätzung eingewilliget, in dessen stockte die Hebung, da so sehr viele Unwillige die Zahlung weigerten, und das Administrations-Collegium Bedenken fand, die militairische Execution weiter durchzusehen. Es floß also wenig bares Geld zur Cassé. Die Administratoren und Deputirten warfen alle Schuld auf die fürstlichen Räte, und besonders auf den geheimen Rath Bluhm. Sie klagten in dem Haag, daß diese Räte sich un- 1660 terfingen, die Collecten zu behindern, und unter den Ständen selbst den Saamen der Uneinigkeit ausstreuten. So hätten sie bereits aus der Ritterschaft Joost Hane von Upgant, die ganze Stadt Aurich, einen Theil der Stadt Norden, und aus dem dritten Stande die mehresten Aemter an sich gezogen. In dieser ihrer Lage, worin sie allenthalben Widerwillen vor sich fänden, sey es ihnen unmöglich gewesen, den dritten Termin abzuführen. Hierauf schrieben die General-Staaten am 17. Jan. an den Fürsten, und ersuchten ihn, allen der Hebung entgegen stehenden Hindernissen und Mängeln schleunig

(q) Bluhms Aufsatz von den Ostfries. Bedienungen. Landschaftl. Acten. Aitzema B. 39. p. 580. Ostfr. Stenden Belang op de Grafl. Propos. und Funks Chronik 6. Theil p. 231.

166onig abzuhelfen. Im Entstehungs-Fall — setzten sie hinzu — sähen sie sich gezwungen, zur Execution die starke Hand zu bieten. Der Fürst erwiderte unter dem 22. Januar, daß die Administratoren die Hebung saumselig betrieben, und daß sie leicht den rückständigen Termin bei diesen friedfertigen Zeiten, bei den so sehr fruchtbaren Jahren, und dem immer wachsenden Credit der Landschaft ohne Schwierigkeiten hätten beieinander kriegen können, falls es ihnen ein rechter Ernst gewesen wäre. Er gestand zwar, daß bei seiner Zurückkunft (er war eine kurze Zeit nach Geldern verreiset gewesen) Mißverständnisse zwischen seinen Råthen und den Administratoren entstanden, nur entkannte er, daß die Råthe die Schatzungs-Hebung gehemmet hätten. Um den Malcontenten keine Gelegenheit zu geben, die Landes-Regierung noch mehr zu verwirren, und dann im trüben Wasser zu fischen, so hegte er das Zutrauen zu Ihro Hochmögenden, daß sie seine Unterthanen mit der Execution verschonen, und allenfalls selbige ihm, als Landesherrn, überlassen möchten. Dann bat er, seine Forderung auf die Stände zu beherzigen, damit er auch selbst einmal Ihro Hochmögenden gerecht werden könnte. Um nun diese Liquidation vorzunehmen, und dann auch die wechselseitigen Beschwerden abzustellen, ersuchte er die General-Staaten, eine ständische Deputation nach dem Haag fördersamst zu veranlassen. Die General-Staaten ließen hierauf unter dem 23. Febr. an die Stände ein Schreiben abgehen. Hierin fodereten sie die Stände zu friedfertigen Gesinnungen auf, und gewärtigten die baldige Ueberkunft einiger Deputirten. Sie setzten hinzu, daß sie sicher hofften, durch ihre Vermittelung alle Streitigkeiten beizulegen; falls aber von der einen oder andern Seite alle
billige

billige Vorschläge sollten von der Hand gewiesen¹⁶⁶⁰ werden, so sähen sie sich als Garanten der Verträge gemüßiget, die Unterdrückten kräftig zu schützen, und die Contravenienten zu ihren Pflichten hinzuverweisen. Wie dieses Schreiben eingieng, schrieb der Fürst, auf Anhalten der Administratoren, einen Landtag nach Marienhase aus. Dieser Landtag wurde am 10. März eröffnet. Unter sich waren die Stände über die Art der einzuwilligenden Schätzung sehr uneinig. Einige drangen auf eine Vieh- und Einsaats-Schätzung, andere auf eine Personal-Schätzung. Endlich wurden nach vielen Debatten zwei Capital- und zehn Personal-Schätzungen durch Mehrheit der Stimmen bewilliget. Mit dem Fürsten selbst trat man etwas näher (r). Vielleicht lag in der Abwesenheit des geheimen Raths Bluhm diese Umstimmung; denn er war immer bei den Ständen der größte Stein des Anstoßes. Der Fürst gab auf Anhalten der Ritterschaft darin nach, daß er den Hofrichter von Knipphausen wieder zu diesem Landtag verschreiben ließ (s). Auf dem Landtage äußerten die Stände den Wunsch, daß der Fürst gehuldiget, ihre Privilegien und Verträge bestätiget, und die Gravamina abgestellt werden möchten. Die Absendung einer Deputation nach dem Haag hielten sie aber zu kostbar und zu weitläufig. Lieber wollten sie sich mit dem Fürsten in der Provinz selbst in Tractaten einlassen. Der Fürst selbst sah lieber die einländische Behandlung. Denn schon in der Landtags-Proposition hatte er sich so ausgedrückt: „Er. fürstlichen Gnaden hätten indes-“
 „wünschen mögen, daß dergleichen Verschickung“
 „außer-

(r) Aitzema p. 1032 — 1034. u. landschaftl. Acten.

(s) Brenneisen T. 2. p. 1120.

1660, außerhalb Landes durch einländische Tractaten ver-
„hütet wurden.“ Die Stände lehnten daher die
Absendung einer Deputation nach dem Haag ab,
und fügten in ihrem Berichte hinzu, daß sie nun
in der sicheren Hoffnung lebten, daß der längst ge-
wünschte Vergleich bald zu Stande kommen wür-
de. In dem Anwarts-Schreiben äußerten die
General-Staaten darüber ihre Zufriedenheit (t).
Alles schien nun zu einem Vergleiche vorbereitet zu
seyn, — nun starb der Fürst, und starb ungehul-
diget.

(t) Aitzema c. 1. und landschaftl. Acten.

Fünfter

Fünfter Abschnitt.

§. 1. Der Fürst Enno Ludwig stirbt. §. 2. Sein Character.
§. 3. Seine Wittwe und Töchter.

§. 1.

In dem vorigen Herbst stürzte der Fürst auf einer Jagd, wie er einem Hirsch nachsetzte, mit seinem Pferde. Dieser Fall war für ihn um so gefährlicher, weil er sehr schwerleibigt war. Er zog sich dadurch eine Krankheit zu. Er erholte sich zwar anfangs wieder, so daß man seine Umstände nicht gefährlich hielt; nachher wurde er aber von einer neuen Krankheit befallen, dessen Grund man noch immer in den Sturz mit dem Pferde setzte. Man beschuldiget den Leibarzt, daß er ihn mit einem gekünstelten sauren Brunnen zu sehr angegriffen habe (a). Wie er seine abnehmende Kräfte und das herannahende Ende seiner Tage spürte, machte er am 27. März ein feierliches Testament. Hierin verordnete er, daß seine Leiche ohne allen Staat und Prunk binnen 6 Tagen nach seinem Absterben, in aller Stille beigesezet werden sollte. Seine Wittwe, so lange sie in ihrem Wittwenstande bleiben würde, die General-Staaten, und den Herzog Rudolf August von Braunschweig-Lüneburg bestellte er zu Vormündern über seine Töchter. Dann bestätigte er die mit seiner Gemalin eingegangenen Ehepacten, und wies ihr das Haus Berum zu ihrem Wittwensitz an, so lange das in den Ehepacten bemeldete Haus Pemsun nicht in wohnbaren Stand gebracht worden. Dann legatirte er ihr 1000 Roubles, oder 4000 Rthlr., zwei Gespann Pferde
und

(a) Ulrich v. Werdum Ser. Fam. Werd.